

# UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie  
Institute für Psychologie

## Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig

Vom 27. Juni 2000

---

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14. Dezember 1999 die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 7 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot
- § 8 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsvorleistungen

#### II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

- § 10 Gliederung des Lehrangebots
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

#### III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

- § 12 Gliederung der Fächer
- § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre
- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Übergangsbestimmung

#### Anlagen

- Anlage 1 Studienablaufplan
- Anlage 2 Ablaufplan für die Anfertigung von Psychologischen Gutachten im Rahmen der Lehrveranstaltung Hauptseminar Gutachten im Diplomstudiengang Psychologie

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplommstudiengang Psychologie vom 27. Juni 2000 das Studium an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe/in befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Aus- und Weiterbildung als auch diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Forschung, Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie. Durch Teilnahme und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen sich die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auszuwählen oder selbst entwickeln zu können.
- (2) Der erste Studienabschnitt vermittelt überwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse. Dieser Abschnitt enthält orientierende Studieninhalte und ist in - den Prüfungsfächern entsprechende - Teilbereiche der Psychologie gegliedert. Er beinhaltet wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in Forschungspraktiken, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst, praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände erfordern, dass die Studierenden während des Psychologiestudiums auch mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erwerben und sich eine Orientierung in Philosophie, in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erarbeiten.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Abitur (allgemeine Hochschulreife) oder das Zeugnis einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, die (gemäß entsprechender Rechtsvorschriften) als gleichwertig eingeschätzt wird (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990).
- (2) Erforderlich ist die Kenntnis einer modernen Fremdsprache. Die Qualität wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene

Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

## **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, dass das Studium - einschließlich der Diplomprüfung in neun Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).  
Hinzu kommt eine in den Studiengang eingeordnete sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit, deren Dauer auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird oder eine 18-wöchige geteilte berufspraktische Tätigkeit.
- (3) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte und Studienanforderungen informiert. Im vierten Semester erfolgt eine Einführungsveranstaltung für das Hauptstudium. In dieser Veranstaltung werden insbesondere die wahlobligatorischen Lehrgebiete vorgestellt (Vertiefungsrichtung, nicht-psychologisches Wahlpflichtfach, Forschungsseminare, Schwerpunktausbildung der Anwendungsfächer). Außerdem werden allgemeine Informationen über die Berufspraktika und Einsatzgebiete gegeben.

## **§ 5**

### **Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:  
Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) ist bis Beginn des fünften Semesters mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.  
Darauf folgt der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium), der in der Regel nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung endet.  
Die Gesamtstundenzahl soll 156 SWS nicht überschreiten.
- (2) Bis zum Beginn des dritten Semesters ist mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen. Studierende, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (3) 1. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt, von denen der erste frühestens am Ende des siebenten Studiensemesters liegt. Der zeitliche Abstand zwischen den beiden Prüfungsabschnitten beträgt i.d.R. max. sechs Monate.  
2. Eine Fachprüfung und das Teilgebiet Psychodiagnostik können vor dem ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung abgelegt werden.  
3. Das Thema der Diplomarbeit wird i.d.R. im achten Semester übernommen, im neunten Semester erfolgt die Fertigstellung der Diplomarbeit.

## § 6

### Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln Überblicke und dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Teilgebietes der Psychologie.
- (2) In Seminaren erfolgt die vertiefende Erarbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung innerhalb eines eingeschränkten Themenbereichs. Die Studierenden sollen die selbständige Einarbeitung in wissenschaftliche Fragestellungen sowie die Darstellung und kritische Diskussion psychologischer Probleme und Befunde üben (Wechsel von Vortrag und Diskussion).
- (3) Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowie der Schulung methodischer Fertigkeiten.
- (4) Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fähigkeiten. Sie verlangen eine hohe Eigentätigkeit der Teilnehmer.
- (5)
  - a) In Fallseminaren werden unter Anleitung durch den Lehrenden spezielle Arbeitsweisen des Psychologen im Umgang mit Klienten dargestellt, diskutiert und geübt.
  - b) In Hauptseminaren Gutachten werden Übungsgutachten unter Anleitung des Lehrenden unter theoretischen und praktischen Analysegesichtspunkten diskutiert.
- (6) In Oberseminaren werden spezielle Probleme der Anwendungsfächer diskutiert. In der Regel stellen Studierende Problemanalysen anhand ausgewählter Literatur in Kurzreferaten dar.
- (7) In Forschungsseminaren werden die Studierenden zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet. Teilnehmer sind vor allem Diplomanden.
- (8) In Kursen erfolgt die Entwicklung und Erarbeitung beruflicher Basiskompetenzen und Bewältigungsstrategien.

## § 7

### Selbststudium, zusätzliches Studienangebot

Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen vermittelt ein Grundwissen.

Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussion in Studentengruppen sowie Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten werden vorausgesetzt.

Vor allem in den Methodenkursen und in den Praktika wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in begleitenden Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

Das Studium der Psychologie wird durch ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften gefördert. Den Studierenden wird empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie Biologie, Mathematik, Informatik, Logik, Philosophie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Jura usw. zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

## **§ 8**

### **Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

## **§ 9**

### **Prüfungsvorleistungen**

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (im Sinne eines Leistungsnachweises) gemäß §§ 24 und 26 der Prüfungsordnung setzt eine Eigenleistung des Studierenden voraus. Solche Leistungen können in einem Referat, einer Klausur oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit bestehen. Umfang und Inhalt der jeweiligen Leistungsnachweise sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Gruppenleistungen können zugelassen werden, sofern der Beitrag jedes Gruppenmitgliedes zu ihnen erkennbar ist.

## II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

### § 10

#### Gliederung des Lehrangebots

(1) Gegenstand des Grundstudiums sind:

Einführung in die Psychologie (6 SWS)

Allgemeine Psychologie (8 SWS)

Biologische Psychologie (6 SWS)

Differentielle Psychologie und  
Persönlichkeitspsychologie (6 SWS)

Entwicklungspsychologie (6 SWS)

Kognitionspsychologie (12 SWS)

Methodenlehre (13 SWS)

Sozialpsychologie (6 SWS)

(2) In den Studiengang eingegliedert sind:

Studienbegleitende Praktika im Grundstudium

- Beobachtungspraktikum (2 SWS)

- Empiriepraktikum (8 SWS)

Eine Empfehlung über Pflichtveranstaltungen und mögliche Wahlpflichtfächer ist aus der Anlage 1 dieser Ordnung zu ersehen.

### § 11

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Gemäß § 24 der Prüfungsordnung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. - ein Leistungsnachweis in Methodik

- je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an  
folgenden Praktika:

Beobachtungspraktikum

Empiriepraktikum

2. - Leistungsnachweise in vier der sechs Fächer  
Allgemeine Psychologie

Biologische Psychologie  
Entwicklungspsychologie  
Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie  
Kognitionspsychologie  
Sozialpsychologie

3. - Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson oder Versuchsleiter (20 Stunden).
- (2) Einer der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 soll bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (3) Die Leistungsnachweise werden nach Umfang und Inhalt der Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Die Prüfungsvorleistungen für die Fächer Biologische Psychologie und Entwicklungspsychologie müssen zur Anmeldung für die Prüfungen vorliegen. Die Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 müssen vor Beginn des Prüfungsabschnittes erbracht sein, in dem die entsprechende Prüfung liegt. Die Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 müssen vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnittes erbracht sein.
- (5) Unter Einhaltung von Absatz 4 bestimmt der Prüfling, welche Fachprüfungen er im ersten und welche er im zweiten Prüfungsabschnitt ablegt.

### **III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)**

#### **§ 12 Gliederung der Fächer**

Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind:

Anwendungsfächer:

Arbeits- und Organisationspsychologie (8 SWS)  
Klinische Psychologie (10 + 6 SWS)  
Pädagogische Psychologie (8 + 6 SWS)

Methodenausbildung:

Evaluation und Forschungsmethodik (8 SWS)  
Psychodiagnostik und Intervention (16 SWS)

Forschungsorientierte Vertiefung: (6 SWS)

nach Angebot (siehe Aushänge in den Instituten für Psychologie)  
Eine Vertiefungsrichtung muss belegt werden.

Forschungsseminare (2 SWS)

Gesprächsführung (3 SWS)

Neurologie (2 SWS)

Psychiatrie (2 SWS)

Ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach (6 SWS):

nach Angebot (siehe Anlage 1)

Ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach muss belegt werden.

In den Anwendungsfächern wird zwischen Basis- und Schwerpunktfächern unterschieden. Ein Basisfach vermittelt die grundlegenden berufsqualifizierenden Kenntnisse, die von einem Diplompsychologen, unabhängig von dessen Interessen- und Tätigkeitsbereich, zu erwarten sind. Ein Schwerpunktfach vertieft diese Kenntnisse und vermittelt für seine Anwendung spezifische Fähigkeiten.

### § 13

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) 1. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Psychologie die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 1 und 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat.

2. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung muss eine Erklärung darüber enthalten, welche Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt wurden.

(2) Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung sind:

1. - je ein Leistungsnachweis in den Anwendungsfächern

Arbeits- und Organisationspsychologie

Klinische Psychologie

Pädagogische Psychologie

2

.

-

ein Leistungsnachweis im Fach Forschungsmethodik und Evaluation

3. - ein Leistungsnachweis im Fach Psychodiagnostik: bestätigte Teilnahme am Kurs Explorationstechnik, sowie an den Diagnostikseminaren, zu denen vier Testprotokolle abzugeben sind

4

.

-

ein Leistungsnachweis im Fach Intervention: bestätigte Teilnahme am Kurs Gesprächsführung, an Videosupervision sowie Seminaren, in denen drei Psychologische Gutachten vorz u s t e l l e n s i n d

5

.

-  
ein Leistungsnachweis im forschungsorientierten Vertiefungsbereich

6

·  
-

je ein Leistungsnachweis in den Fächern Neurologie und Psychiatrie

7

·  
-

ein Leistungsnachweis im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach

8. - Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit

(3) Die Leistungsnachweise zu Absatz 2 Nr. 1 bis 5 werden nach Umfang und Inhalt von der Prüferin/dem Prüfer der jeweiligen Fachprüfung festgelegt, über die Leistungsnachweise zu Absatz 2 Nr. 6 und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) 1. Die Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und 5 müssen vor Beginn des Prüfungsabschnittes erbracht sein, in dem die entsprechende Prüfung liegt.

2. Für die Prüfungsvorleistung gemäß Absatz 2 Nr. 4 gilt: die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Vorstellung eines Psychologischen Gutachtens voraus, die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Vorstellung von zwei weiteren Psychologischen Gutachten voraus. Für das Einreichen und Vorstellen der Psychologischen Gutachten gelten die Fristen gemäß Anlage 2.

3. Die Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 2 Nr. 6 und 7 müssen vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnittes erfüllt sein.

4. Der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 8 ist zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

5. Die Prüfungsvorleistung gemäß Absatz 2 Nr. 7 kann ab dem dritten Fachsemester erbracht werden.

(5) Unter Einhaltung von Absatz 4 Nr. 1 und 2 bestimmt der Prüfling, welche Fachprüfungen er im ersten und welche er im zweiten Prüfungsabschnitt ablegt.

## **§ 14 Diplomarbeit**

(1) 1. Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Diplomthemen werden durch Aushang und im Rahmen von Forschungsseminaren bekannt gegeben. Der/die Studierende kann einen Themenbereich oder ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

2. Die Betreuung von Diplomarbeiten ist nur durch prüfungsberechtigte Personen möglich. Die Bestätigung des Betreuers erfolgt mit der Ausgabe des Themas durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Den Zweitgutachter schlägt der Betreuer vor, er muss vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. I.d.R. soll der Betreuer der Diplomarbeit, mindestens aber ein Gutachter den Instituten für Psychologie angehören.

3. Die Konditionen für die Vergabe des Diplomthemas legen die jeweiligen Betreuer fest und geben sie durch Aushang bekannt.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit regelt die Prüfungsordnung § 28.

## **§ 15**

### **Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre**

(1) Im zweiten Studienabschnitt (nach der Diplom-Vorprüfung) absolviert die/der Studierende eine berufspraktische Tätigkeit in Form von sogenannten Außenpraktika. Die Praktika sollen es dem Studierenden ermöglichen, sich über Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendung psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung einer/s erfahrenen Psychologin/en mit akademischem Abschluss zu üben.

(2) Die Studierenden können ihre berufspraktische Tätigkeit von 18 Wochen geteilt zwischen den Semestern in der vorlesungsfreien Zeit absolvieren. Dabei soll das einzelne Praktikum in der Regel nicht weniger als sechs Wochen betragen. Anstelle dieser geteilten Praktika kann auch ein Halbjahrespraktikum abgeleistet werden, das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird. Die Praktika sollten auch zur Anfertigung von Psychologischen Gutachten genutzt werden. Maximal sechs Wochen können als Forschungspraktikum absolviert werden. Alles weitere regelt die Ordnung für berufspraktische Tätigkeit.

## **§ 16**

### **Studienfachberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Für die Studienfachberatung sind die Beauftragten der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie zuständig.

Der/die Studienfachberater/in berät die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 5. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. Dezember 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. April 2000 als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekannt-

machungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 18** **Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 im Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert waren, besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

Leipzig, den 27. Juni 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor



B5	Multivariate Statistik			2
B9	Empiriepraktikum	4		
C4	Chronometrie kognitiver Prozesse	2		
C5	Chronometrie kognitiver Prozesse	1		
C7	Denken und Sprache		2	
C6	Psychophysik, Skalierung und Meßtheorie	2		
D2	Lernen und Gedächtnis		2	
D5	Lernen und Gedächtnis		2 (wo)	
F3	Differentielle Psychologie	2		
G1	Einf. i. d. Sozialpsychologie I		2	
G3	Einf. i. d. Sozialpsychologie I		2 (wo)	
				<b>21 + 4 wo + 2 fak</b>

#### 4. Semester

B9	Empiriepraktikum	4		
D3	Emotion, Motivation und Handeln	2		
D6	Emotion, Motivation und Handeln	2 (wo)		
F1	Persönlichkeitspsychologie		2	
F2	Persönlichkeitspsychologie	1		
F4	Differentielle Psychologie	1		
G2	Einf. i. d. Sozialpsychologie II		2	
G4	Einf. i. d. Sozialpsychologie II		2 (wo)	
				<b>12 + 4 wo</b>
				<b>= <u>73 SWS</u></b>

#### 1. -4. Semester gilt:

von 18 SWS wo Angebot sind 6 SWS zu belegen (2 SWS D, 2 SWS G, 2 SWS H).

## Hauptstudium:

### 5. Semester

J2	Testtheorie, Testkonstruktion, Testevaluation	2	
J6	Veränderungsmessung u. Konfigurations- frequenzanalyse	2 (wo)	
K1	Allgemeine Psychodiagnostik	2	
K3	Explorationstechnik	1	
K7	Psychologische Intervention	2	
M1	Einf. i.d. Pädagogische Psychologie	2	
M8	Lern- u. Verhaltensstörungen	2 (wo)	
M10	Psychologische Aspekte der Behandlung von Sprach- u. Sprechstörungen	2 (wo)	
N1	Einf. i.d. Klinische Psychologie	2	
N7	Pathopsychologie d. Erwachsenenalters	2	
O1	Einf. i.d. Arbeitspsychologie	2	
O2	Einf. i.d. Arbeitspsychologie	2 (wo)	
O6	Psychische Folgen der Erwerbslosigkeit	2 (wo)	
O5	Stress am Arbeitsplatz	2 (wo)	
	Forschungsorientierte Vertiefung	2	
	Neurologie	2	
	Innere Medizin	2 (wo)	
	Gesprächsführung	3	
			<b>22 + 14 wo</b>

### 6. Semester

J1	Spezielle Forschungsmethodik u. Evaluation	2	
K1	Allgemeine Psychodiagnostik	2	
K2	Seminar zu einzelnen diagnostischen Verfahren	4	
K4	Psychologische Begutachtung	2	
K8	Fallseminar Intervention	1	
M3	Instruktionspsychologie	2	
M5	Differentielle Lernpsychologie	2 (wo)	
M9	Einf. i. d. Kinderpsychotherapie	2 (wo)	
N4	Theorien, Modelle, Paradigmen i.d. Klin.Psy.	2	
N3	Grundlagen d. Psychotherapie im Erw.alter	2	
N8	Medizinische Psychologie	2	
O3	Einf. in die Organisationspsychologie	2	
O4	Einf. in die Organisationspsychologie	2 (wo)	
O8	Arbeitsgestaltung und Arbeitsanalyse	2 (wo)	
O10	Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit	2 (wo)	
O11	Betriebliche Suchtarbeit	2 (wo)	
	Forschungsorientierte Vertiefung	2	
	Psychiatrie	2	
	Kinderneuropsychiatrie	2 (wo)	
			<b>25 + 14 wo</b>

### 7./9. Semester

J5	Multivariate statistische Analysemethoden	2 (wo)	
K5	Hauptseminar z. erwachsenenpsychologischen		

	Fragestellungen		2 (wo)	
M2	Oberseminar Pädagogische Psychologie	2		
M6	Pädagog.-psych. Interventionsmethoden	2 (wo)		
M7	Pädagog.-psych. Diagnostik		2 (wo)	
M12	Rehabilitationspädagogische Psychologie f. Sinnesgeschädigte		2 (wo)	
M15	Kognitive Leistungsskalierung - Grundlagen und praktische Anwendung	2 (wo)		
N5	Theorien d. Klassischen Psychoanalyse			2
N9	Angewandte Gesundheitspsychologie in der Medizin		2 (wo)	
N11	Klinisch-psychologische Diagnostik I		2 (wo)	
N12	Psychosomatik I		2 (wo)	
N13	Grundlagen der Verhaltenstherapie			2
O7	Softwaregestaltung		2 (wo)	
O9	Berufliche Sozialisation		2 (wo)	
O12	Führung		2 (wo)	
O13	Assessment-Center		2 (wo)	
O14	Eignungsdiagnostik		2 (wo)	
	Forschungsorientierte Vertiefung	2		
	Forschungsseminar/Diplomandenseminar	1		
<b>5 + 28 wo + 4 fak</b>				

#### 8. Semester

J3	Computergestützte statistische Datenanalyse (CSDA)		2	
K6	Hauptseminar zu kinder- u. jugend- psychologischen Fragestellungen		2 (wo)	
M14	Entspannungsverfahren f. Kinder u. Jugendliche	2 (wo)		
N2	Oberseminar Klinische Psychologie		2	
N10	Grundlagen der Gesundheitspsychologie	2 (wo)		
N11	Klinisch-psychologische Diagnostik II		2 (wo)	
N12	Psychosomatik II		2 (wo)	
N14	Klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie		2	
	Forschungsseminar/Diplomandenseminar	1		
<b>5 + 10 wo + 2 fak</b>				

= 77 SWS + 6 SWS nichtpsych. Wahlpflichtfach

#### 5. - 8./9. Semester gilt:

von 62 SWS wo Angebot sind 20 SWS zu belegen (2 SWS J; 2 SWS K; 8 SWS M; 4 SWS N; 4 SWS O). Hinzu kommt das Nichtpsychologische Wahlpflichtfach mit 6 SWS, die ab dem 3. Semester absolviert werden können.

Die Fächer Innere Medizin (5. Sem.) und Kinderneuropsychiatrie (6. Sem.) als wahlobligatorisches Angebot des Nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches "Medizinische Grundlagen" sind aufgrund der hohen Nachfrage in den Studienablaufplan des Diplomstudienganges Psychologie aufgenommen worden.

Grundstudium:	73 SWS	
Hauptstudium:	83 SWS	
Gesamt:		<u>156 SWS</u>

## Anlage 2 zur Studienordnung des Diplomstudienganges Psychologie

### Ablaufplan für die Anfertigung von Gutachten im Rahmen der Lehrveranstaltung Hauptseminar Gutachten im Diplomstudiengang Psychologie

geben. Testate in  
Psychodiagnostik.

ine Festlegungen

- 2.1. Die Gutachterausbildung umfasst mindestens 30 Stunden, die nachgewiesen werden müssen. Jeder Studierende trägt sich in die ausgehängten Listen für die Teilnahme am Hauptseminar ein. Wer dreimal in einem Semester unentschuldig fehlt, wird für das laufende Semester von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 2.2. Der Studierende kann bei der Begutachtung zwischen kinder- und erwachsenen-psychologischer Fragestellung wählen. Das dritte Psychologische Gutachten ist in jedem Fall in dem bisher noch nicht absolvierten Bereich abzugeben. Mindestens ein Gutachten ist nach den formalen und inhaltlichen Kriterien der Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten des Berufsverbandes Deutscher Psychologen zu erstellen. Die Psychologischen Gutachten sind im professionellen Setting anzufertigen. Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Seminarleiter.
- 2.3. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (vgl. PO § 2) setzt die erfolgreiche Vorstellung eines Psychologischen Gutachtens im Hauptseminar, die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt die erfolgreiche Vorstellung von zwei weiteren Psychologischen Gutachten voraus.
  - 2.3.1. Durchführungsbestimmungen zur Vorstellung der Psychologischen Gutachten im Hauptseminar für Studierende, die den zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Prüfungszeitraum des achten Semesters (Juli bis September) anstreben.
    - . - . . Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Prüfungszeitraum des siebenten Semesters (Februar, März) setzt die erfolgreiche Vorstellung eines Psychologischen Gutachtens im Hauptseminar voraus.
    - . - . . Dieses erste Psychologische Gutachten ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des siebenten Semesters einzureichen. Die Vorstellung im Hauptseminar Gutachten erfolgt bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des siebenten Semesters in Abhängigkeit vom Termin der Einreichung.
    - . - . . Das zweite Psychologische Gutachten ist frühestens zwei Wochen nach der Vorstellung des ersten Psychologischen Gutachtens und spätestens bis zum Ende der zweiten Prüfungswoche des siebenten Semesters einzureichen. Die Mindestfrist zwischen Einreichung des zweiten Psychologischen Gutachtens und seiner Vorstellung im Hauptseminar

ist mit sechs Wochen zu planen.

. - . . . Das dritte Psychologische Gutachten ist frühestens zwei Wochen nach der Vorstellung des zweiten Psychologischen Gutachtens und spätestens bis zur vierten Vorlesungswoche des achten Semesters einzureichen. Die Mindestfrist zwischen Einreichung des dritten Psychologischen Gutachtens und seiner Vorstellung im Hauptseminar ist mit sechs Wochen zu planen.

2.3.2. Durchführungsbestimmungen zur Vorstellung der Psychologischen Gutachten im Hauptseminar Gutachten für Studierende, die den zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Prüfungszeitraum des neunten Semesters (Februar, März) anstreben.

. - . . . Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Prüfungszeitraum des achten Semesters (Juli bis September) setzt die erfolgreiche Vorstellung eines Psychologischen Gutachtens im Hauptseminar voraus.

. - . . . Dieses erste Psychologische Gutachten ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des achten Semesters einzureichen. Die Vorstellung im Hauptseminar erfolgt bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des achten Semesters in Abhängigkeit vom Termin der Einreichung.

. - . . . Das zweite Psychologische Gutachten ist frühestens vier Wochen nach der Vorstellung des ersten Psychologischen Gutachtens und spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des achten Semesters einzureichen. Die Mindestfrist zwischen Einreichung des zweiten Psychologischen Gutachtens und seiner Vorstellung im Hauptseminar ist mit sechs Wochen zu planen.

. - . . . Das dritte Psychologische Gutachten ist frühestens zwei Wochen nach Vorstellung des zweiten Psychologischen Gutachtens und spätestens bis zur sechsten Vorlesungswoche des neunten Semesters einzureichen. Die Mindestfrist zwischen Einreichung des dritten Psychologischen Gutachtens und seiner Vorstellung im Hauptseminar ist mit sechs Wochen zu planen.

Es gelten die Durchführungsbestimmungen 2.3.1. zur Vorstellung der Psychologischen Gutachten im Hauptseminar für Studierende, die den zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Prüfungszeitraum des zehnten Semesters (Juli bis September) anstreben. Allerdings sind die Zeitangaben des siebenten Semesters durch neuntes Semester und achttes Semester durch zehntes Semester zu ersetzen.

## 2. Gesichtspunkte

3.1. Die Gruppengröße des Hauptseminares beträgt max. acht Studierende. Dabei ist der Vorstellende des Psychologischen Gutachtens mit eingeschlossen.

3.2. Äußere Form:

. - . . . Die Psychologischen Gutachten sind computer- oder maschinenschriftlich zu erstellen, nach Maßgabe des Datenschutzes zu anonymisieren und abgeheftet abzugeben; die Testprotokolle sind als Original oder Ablichtung dem Psychologischen Gutachten beizufügen.

. - . . . Das BDP-Gutachten ist nach den formalen Aspekten der Manuskriptgestaltung des Psychologischen Gutachtens anzufertigen.

. - . . . Die Psychologischen Gutachten müssen in doppelter Ausführung vorliegen (ein Exemplar zur Abgabe, ein Exemplar verbleibt beim Studierenden zur Vorbereitung der Fallvorstellung).

### 3.3. Ablauf der Fallvorstellung

. - . . . Der Fall soll auszugsweise vorgestellt werden, so dass sich Anknüpfungspunkte für die Diskussion ergeben.

- Die Vorstellung erfolgt in freier Form. Das Verlesen von Gutachteninhalten wird nicht als erfolgreiche Vorstellung akzeptiert.

## Zeitablauf für die Anfertigung von Psychologischen Gutachten

Geplanter Prüfungszeitraum der Diplomprüfung 8. Semester (Juli - September)

### 1. Psychologische Gutachten

<i>letzter Termin Abgabe</i>	<i>Vorstellung</i>
Ende 4. VL-Woche 7. Sem.	bis Ende VL-Zeit 7. Sem.

### 2. Psychologische Gutachten

<i>frühester Termin Abgabe</i>	<i>spät. Termin Abgabe</i>
2 Wochen nach Vorst. d. 1. GA	Ende 2. Prüf.-woche 7. Sem.

### 3. Psychologische Gutachten

<i>frühester Termin Abgabe</i>	<i>spät. Termin Abgabe</i>
2 Wochen nach Vorst. d. 2. GA	4. VL-Woche d. 8. Sem.

Geplanter Prüfungszeitraum der Diplomprüfung 9. Semester (Februar/März)

### 1. Psychologische Gutachten

<i>letzter Termin Abgabe</i>	<i>Vorstellung</i>
Ende 4. VL-Woche 8. Sem.	bis Ende VL-Zeit 8. Sem.

### 2. Psychologische Gutachten

<i>frühester Termin Abgabe</i>	<i>spät. Termin Abgabe</i>
2 Wochen nach Vorst. d. 1. GA	Ende d. 8. Sem.

### 3. Psychologische Gutachten

<i>frühester Termin Abgabe</i>	<i>spät. Termin Abgabe</i>
2 Wochen nach Vorst. d. 2. GA	6. VL-Woche d. 9. Sem.

**Zwischen Abgabe und Verteidigung eines Psychologischen Gutachtens sind sechs Wochen einzuplanen !!!**